



Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule des
Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik

zwischen

dem Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf, Kettelerstraße 7, 59269
Beckum

durch die Schulleitung

- im Folgenden „Fachschule“ genannt –

und

dem Träger des praktischen Teils der Ausbildung _____
(Name, Anschrift)

vertreten durch _____

- im Folgenden „Träger“ genannt –

§ 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, ab dem Schuljahr _____ Stellen für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt unbefristet bis auf Widerruf.

§ 2 Erklärung der Fachschule

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs. 9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule aufzunehmen.

§ 3 Dauer des Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 01.02. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.



§ 4 Aufnahmeverfahren und Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen (APO-BK, Anlage E) zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
- (2) Die Fachschule gibt den Studierenden das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.
- (4) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, kann sich die Ausbildung bis zur Höchstverweildauer (in der Regel vier Jahre) verlängern. Näheres kann im Ausbildungs- und Praktikumsvertrag geregelt werden.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

- (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und ermöglicht den Studierenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (3) Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
- (4) Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

§ 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

- (1) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden.
- (2) Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung des achtwöchigen Praktikums im zweiten Arbeitsfeld, das im zweiten Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres stattfindet.



§ 7 Lernortkooperation

Träger bzw. Praxiseinrichtung und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.

- (1) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.
- (2) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende des letzten Ausbildungsjahres eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
- (3) Die Fachschule holt bei dem/der Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Schlussbemerkungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

(Stempel)

Schulleitung

Ort, Datum

(Stempel)

Vertreter/in des Trägers